



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 37 1012/1-II/8/99

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Dr. Nikolaus Ditzfurth
Telefon:
514 33/1825
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz
für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtungsverfahren;

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finan-
zen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen
(UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, übermittelt.

Beilagen

27. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

GZ. 37 1012/1-II/8/99

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Stubenbastei 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Nikolaus Dittfurth
Telefon:
514 33/1825
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtungsverfahren;

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 28.4.1999, GZ 4121/34-I/1/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, dass insoferne Bedenken bestehen, als nach Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen gem. § 14 (5) des Bundeshaushaltsgesetzes Gesetzesentwürfen anzuschließen ist. Im Entwurf des UGBA sind keine entsprechenden Ausführungen gem. den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gem. § 14 (5) des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, enthalten. Die notwendigen Kostenberechnungen sind grundsätzlich vom zuständigen Ressort auszuarbeiten, wobei insbesondere die Kosten bezüglich der jeweils zu tragenden Gebietskörperschaften im Einzelnen darzulegen sind.

In diesem Zusammenhang muss mit Nachdruck festgehalten werden, dass Umsetzungsmaßnahmen, die über die Mindestanfordernisse der EU-Richtlinie hinausgehen, abgelehnt werden.

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: